



Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt
Bayerstr. 28a, 80335 München

An die
BIBAB96
Herrn J. Weckerle
Langbehnstr. 10a
80689 München

Umweltschutz
Umweltplanung,
Lärminderungsplanung
RGU-UW 12

Bayerstr. 28a
80335 München
Telefon: 089 233-47775
Telefax: 089 233-47705
Zimmer: 3070
Sachbearbeitung:
Herr Kemmather
E-Mail:
lrp-imp.rgu@muenchen.de

Ihr Schreiben vom
02.08.2010

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
11.08.2010

Fragen zur Auftaktveranstaltung „Lärminderungsplanung in München - Mitwirkung der Öffentlichkeit“ am 15.07.2010

Sehr geehrte Frau Kutscher,
sehr geehrter Herr Köck,
sehr geehrter Herr Weckerle,

zu Ihren Fragen im Schreiben vom 02.08.2010 ergibt sich folgender Sachverhalt:

Frage 1: Warum ist die Auslöseschwelle ... nicht korrigiert worden?

Wie bei der Auftaktveranstaltung ausführlich erläutert wurde, geben weder die EG-Umgebungslärmrichtlinie noch das nationale Recht Immissionswerte vor, ab denen eine Aktionsplanung erforderlich ist. Daher hat der Stadtrat mit Beschluss vom 23.01.2008 als Anhaltswert für die Prüfung, ob Lärmaktionspläne aufzustellen sind, Werte von 70 dB(A) für den L_{DEN} und 60 dB(A) für den L_{Night} festgelegt.

Dies entspricht sowohl der gängigen Praxis der Mehrzahl der deutschen Städte und Gemeinden als auch den „Hinweisen zur Lärmaktionsplanung in Bayern nach EG-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG für die Regierungen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit (StMUG) sowie den zum Zeitpunkt der Festlegung gültigen Lärmsanierungsgrenzwerten¹.

Damit wurde ein pragmatischer Weg eingeschlagen. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes wären zwar niedrigere Anhaltswerte anzustreben, es ist jedoch sinnvoll, mit der Lärminderung in den am stärksten belasteten Gebieten zu beginnen. Da die

1 Zum Zeitpunkt der Festlegung haben gemäß den „Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97“ in reinen und allgemeinen Wohngebieten sowie Kleinsiedlungsgebieten folgende Grenzwerte für die Lärmsanierung gegolten:
70 dB (A) am Tag / 60 dB (A) in der Nacht
Die im nationalen Verkehrslärmschutzpaket vom 27.08.2009 angekündigte Absenkung der Sanierungsgrenzwerte für Bundesfernstraßen um 3 dB(A) ist bereits im Bundeshaushalt 2010 verankert und muss noch in die VLärmSchR eingearbeitet werden.

Lärmaktionsplanung ebenso wie die Lärmkartierung im 5-Jahres-Turnus fortgeschrieben wird, können die Anhaltswerte bei Bedarf Zug um Zug herabgesetzt werden.

Würden bei einer niedrigeren Auslöseschwelle neue Lärmbrennpunkte entstehen?

Die o.g. Anhaltswerte (70/60) werden an ca. 25 % (ca. 150 km) des untersuchten Münchner Straßennetzes überschritten. Um die knappen finanziellen Mittel im Rahmen der Aktionsplanung sinnvoll und zielgerichtet einsetzen zu können, war es erforderlich, die Belastungsschwerpunkte zu erfassen und Untersuchungsgebiete herauszuarbeiten, für die prioritär Lärminderungsmaßnahmen untersucht werden.

Bereits mit den vom Stadtrat festgelegten Anhaltswerten ist es nicht möglich, in der 1. Runde der Lärmaktionsplanung alle Gebiete mit Überschreitungen dieser Anhaltswerte zu überplanen. Durch eine Absenkung der Anhaltswerte würde sich zwar die Anzahl der Straßenabschnitte mit Anhaltswertüberschreitungen erhöhen, die Betroffenen² und die Belastungsschwerpunkte mit der höchsten Priorität für Lärminderungsmaßnahmen würden aber unverändert bleiben.

Das bedeutet, dass sich auch bei einer Lärmaktionsplanung mit niedrigeren Anhaltswerten (z.B. 67 / 57) keine anderen Untersuchungsgebiete ergeben hätten. Die bei den aktuellen Anhaltswerten ermittelten Brennpunkte wären auch bei niedrigeren Anhaltswerten wieder die Schwerpunkte mit der höchsten Priorität auf Lärminderung.

Frage 2: *Werden diese Auslöseschwellen korrigiert bzw. neue Lärmkarten erstellt?*

Wie bereits unter 1 dargestellt, entsprechen die vom Stadtrat der Landeshauptstadt München festgelegten Anhaltswerte sowohl der gängigen Praxis als auch den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit. Eine Korrektur ist also nicht notwendig, die Anhaltswerte könnten aber bei Bedarf vom Stadtrat gesenkt werden.

Die Lärmkarten werden gemäß § 47c BImSchG alle 5 Jahre überarbeitet. Die nächste Lärmkartierung erfolgt somit im Jahr 2012.

Frage 3: *Warum wurde in dieser Veranstaltung nur die Darstellung des Lärms von Stadtstraßen und Gewerbegebieten, aber nicht von Bundesautobahnen in der Stadt, Schiene und Fluglärm behandelt?*

Die landesrechtlichen Zuständigkeiten zum Vollzug der §§ 47a - f BImSchG sind vom Bayer. Gesetzgeber mit Gesetz vom 10. Juni 2008 durch die Einführung des Art. 8a in das Bayer. Immissionsschutzgesetz geregelt worden, sie erfolgte zum 1.7.2008:

² Die Betroffenenanzahlen sind gemäß Anhang VI der EG-Umgebungslärmrichtlinie die Zahl der Menschen (auf die nächste Hundertstelle gerundet), die in Gebäuden wohnen, an denen der L_{DEN} in folgenden Bereichen liegt: 55-59, 60-64, 65-69, 70-74, > 75 dB(A).
Diese Zahl ist unabhängig von der Höhe der Anhaltswerte.

„Art. 8a Lärmkarten und Lärmaktionspläne


... (2) Nach Landesrecht zuständige Behörde im Sinn von § 47e Abs. 1 BImSchG für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen nach § 47d BImSchG für Bundesautobahnen, Großflughäfen und Haupteisenbahnstrecken ist die Regierung. ...“

Ob und inwieweit diese Trennung zielführend ist, ist von uns nicht zu beurteilen, da wir uns an die gesetzlichen Vorgaben halten müssen.

Bei der Auftaktveranstaltung am 15.07.2010 handelte es sich um eine Veranstaltung bei der die Lärmaktionsplanung und die Öffentlichkeitsbeteiligung der Landeshauptstadt München vorgestellt wurden. Daher konnten nur Lärmquellen behandelt werden, für die die Landeshauptstadt zuständig ist (Straßen in der Baulast der Landeshauptstadt München, Trambahn, U-Bahn, IVU-Anlagen).

Darauf haben wir ausdrücklich im Einladungsschreiben zur Veranstaltung sowie im zugehörigen Flyer hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Lorenz
Berufsmäßiger Stadtrat